

# RS Vwgh 1996/12/19 94/09/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §60;

BDG 1979 §126;

## Rechtssatz

Im Disziplinarverfahren haben die Behörden nach dem Grundsatz der Officialmaxime den maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln und in ihren Disziplinarerkenntnissen überprüfbar, schlüssig und ausreichend zu begründen, welche Umstände zur Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer tatsächlichen Behauptung geführt haben (Hinweis E 4.9.1989, 89/09/0076).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994090016.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)